

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen :

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
/// ALLEG. WOHNGEbiet
WA
DORFGEBiet
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ZAHl DER VOLLGESCHOSS
ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE
0 OFFENE BAUWEISE
VERKEHRSPFLÄCHEN ETC.
STRAßENVERKEHRSPFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

HOHE DER FAHRBAHNOBERKANTE
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

HOHE DER FAHRBAHNOBERKANTE
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Erläuterung der Bestandskarte :

VOH. BAULICHE ANLAGEN
VOH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURGRENZE

Hinweis:

Im Bereich südlich der Jägerstraße liegen eine frühgeschichtliche Trumenssäule (römisch) und eine mittelalterliche Wüstung. Die Fundamente sind archaische Fundamente des Saal. Vertrauensmann für künftige archaische Bodennutzung in dem zu ändern.

Textliche Festsetzungen

HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
Die Erdbauarbeiten oberhalb der Wohngebäude darf die festgesetzte Straßenkante um max. 50 cm übersteigen. Die Erdbauarbeiten oberhalb der Wohngebäude darf die festgesetzte Straßenkante um max. 50 cm übersteigen. Die Erdbauarbeiten oberhalb der Wohngebäude darf die festgesetzte Straßenkante um max. 50 cm übersteigen.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
Für Wohngebäude ist eine Regenwasserabfuhr vorgeschrieben. Bei Wohngebäuden sind zur Dächer mit einer Neigung bis zu 30° zulässig. Davon ausgenommen sind Gebäude mit nur einem Vollgesch. Bei Wohngebäuden sind zur Dächer mit einer Neigung bis zu 30° zulässig. Davon ausgenommen sind Gebäude mit nur einem Vollgesch.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

NEBENANLAGEN
Außerhalb der überbauten Grundstücke sind Nebenanlagen zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke zwischen der Verkehrsfläche, von der aus die Grundstücke erschlossen sind, und der überbauten Grundstücke.

EINFRIEDIGUNGEN
Einfriedigungen dürfen an der Grenze der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrößen zwischen der Verkehrsfläche und der überbauten Grundstücksfläche nur in Form von Mauerwerk oder einem anderen Festbauwerk auszuführen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein. Die Einfriedigung darf nicht höher als 1,80 m sein.

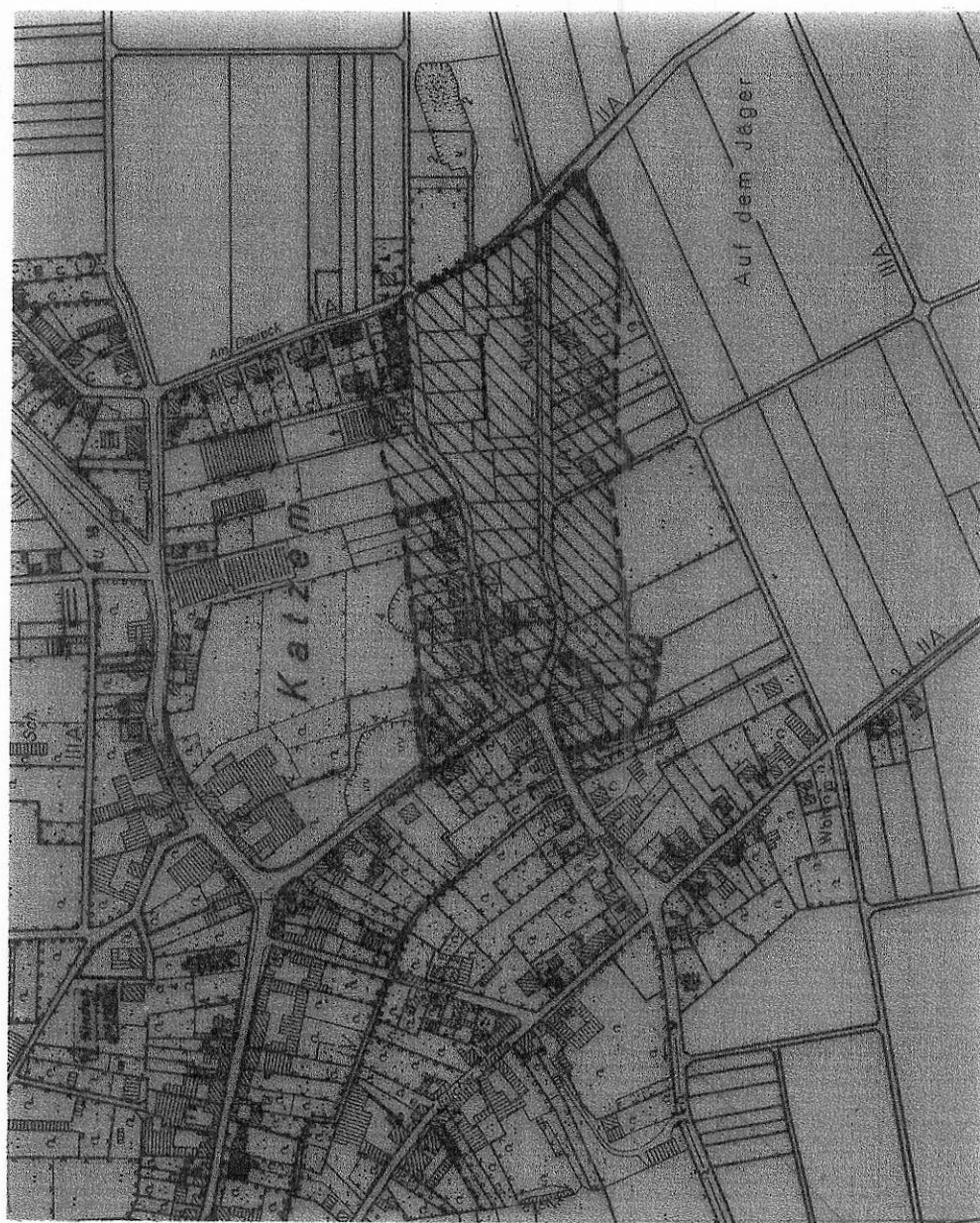
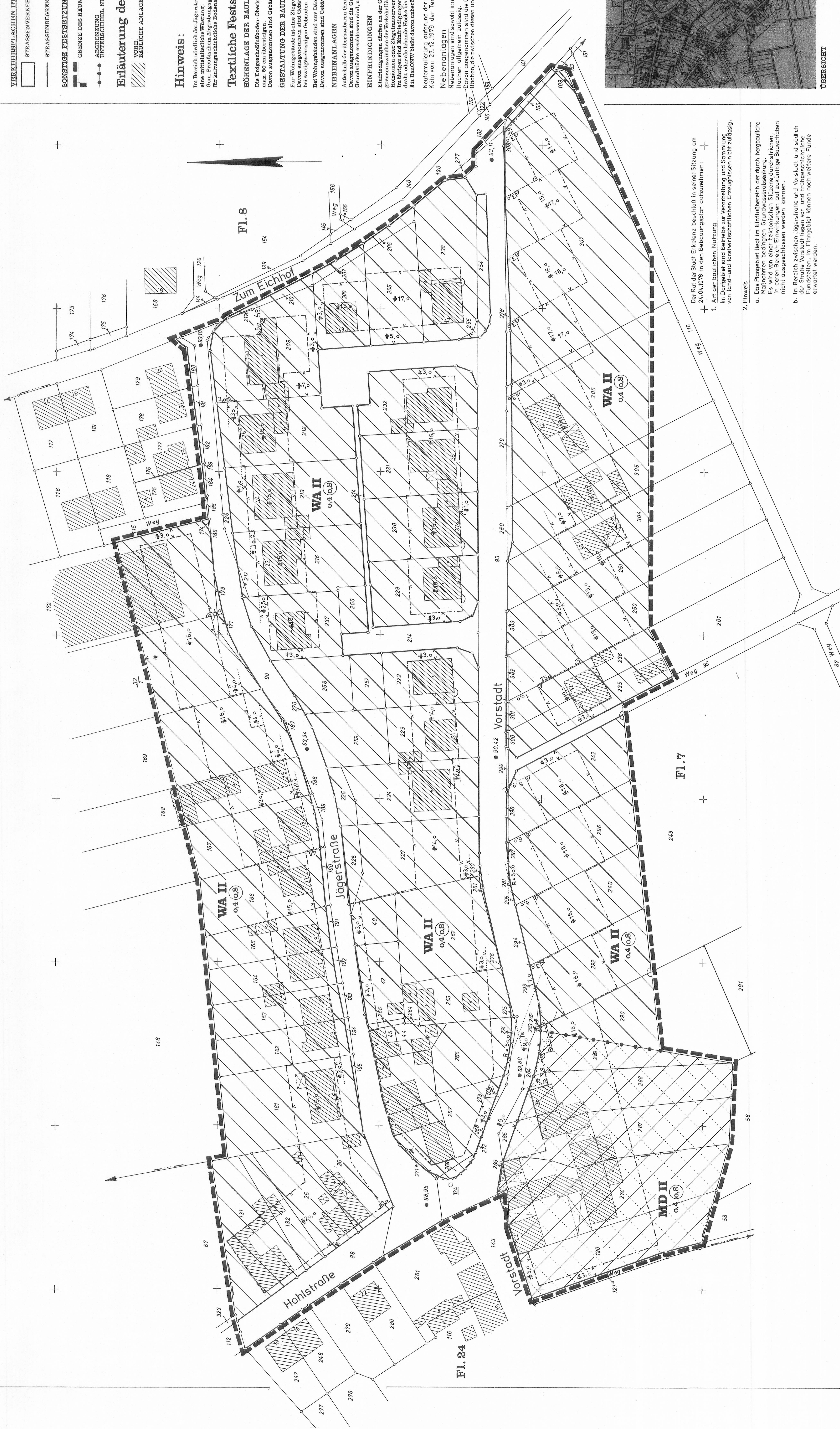
STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 812-08.05/1

Bebauungsplan Nr. V/1
Katzen - Auf dem Hülen
Stadtbezirk Lövenich

Gemarkung Lövenich
Flur 7, 8, und 84
Maßstab 1:500

Ausfertigung



Maßstab 1:5000

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 30. 05. 1979
gez. M. Ortle

Der Bebauungsplan Nr. V/1 Katzen „Auf dem Hülen“ ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des BauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) in der Fassung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, genehmigt worden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 25. 6. 1980
gez. Eichmann
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. V/1 Katzen „Auf dem Hülen“ ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des BauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) in der Fassung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, genehmigt worden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 03. 01. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Pawelczyk

Der Bebauungsplan Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des BauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) in der Fassung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, genehmigt worden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 27. 09. 1979
gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Der Bebauungsplan Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des BauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) in der Fassung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, genehmigt worden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 28. 08. 1979
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, öffentlich auszuweisen.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 24. 07. 1979
gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2297) die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Bebauungsplans Nr. V/1 Katzen - Auf dem Hülen, Az.: 35.212-4301-2350, 79, öffentlich auszuweisen.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen werden durch ihre Geltung bestätigt.

Erkelenz, den 29. 12. 1977
gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.